

### **GEMEINDE VIEHHOFEN**

Kirchplatz 31 5752 Viehhofen

Tel: 06542/ 68562 Fax: 06542/ 68562-4 E-Mail: ga.viehhofen@salzburg.at

Lärm- und Gesundheitsschutzverordnung

# **Verordnung**

der Gemeinde Viehhofen, beschlossen in der Sitzung am 20.09.2010, womit für die Gemeinde Viehhofen aufgrund der Bestimmungen des § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeverordnung, LGBL.Nr.107, i.d.g.F. zum Schutz vor störendem Lärm und zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Geschäftsleben stören, verordnet wird.

ξ1

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, dass örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu beeinträchtigen oder die Umwelt untragbar belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeiführen, sind verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die schon nach einer Bundes- und landesgesetzlichen Regelung (z.B. gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftfahrrechtliche, baurechtliche Regelung) geboten oder verboten sind.

§ 3

- 1. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.
- 2. Vermeidbar ist Lärm u.a. dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen grundlos verstärkt wird.

ξ4

Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, etwaige Lärmmeldung zu dulden.

§ 5

- 1. Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren in bewohnten Gebieten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jeder nach den Umständen vermeidbarer Lärm zu unterbleiben.
- 2. Insbesondere ist verboten:
  - a) Motoren länger als unbedingt nötig laufen zu lassen

b) Durch Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen.

§ 6

- 1. Lärmerzeugende Maschinen z.B. Rasenmäher, Kreissägen und ähnliche Geräte, dürfen in der Mittagszeit zwischen 12:00 und 13:30 Uhr und von 20:00 bis 8:00 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.
- 2. Ebenso sind andere lärmerzeugende Tätigkeiten außerhalb von geschlossenen Wohnungen in den in Abs. 1 festgelegten Zeiten untersagt.
- 3. In der Zeit vom 20. Dezember bis zum Ostermontag des jeweiligen Jahres und vom 1.Juli bis 10. September eines jeden Jahres sind lärmerzeugende Bautätigkeiten in der Mittagszeit zwischen 12:00 und 13:00 Uhr und von 19:00 bis 8:00 Uhr verboten. In der übrigen Zeit des Jahres dürfen keine lärmerzeugenden Bautätigkeiten vor 7:00 Uhr und nach 20:00 Uhr durchgeführt werden.
- 4. Sämtliche lärmerzeugende Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen untersagt.
- 5. Ausnahme von den in Abs. 3 und 4 angeführten Verboten kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag erteilen.

ξ 7

- 1. In Gaststätten, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
- 2. Außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere in Gärten und Höfen von Gaststätten, ist in der Zeit von 22:00 bis 9:00 Uhr ruhestörendes Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.
- 3. Der Bürgermeister kann von dem in Abs. 2 ausgesprochenen Verbot eine schriftliche Ausnahmegenehmigung für jeweils einzelne Veranstaltungen erteilen, sofern nicht öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit, entgegenstehen. Die Ausnahmegenehmigung ist an Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen notwendig ist.

ξ8

Tierhalter haben zumutbare Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, eine Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere hintanzuhalten.

ξ9

Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist auf betriebliche Notwendigkeit Rücksicht zu nehmen.

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass Unbeteiligte nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.

### ξ 11

Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt und Gefährdung der Gesundheit ist verboten:

- a) Das wilde Ablagern von Müll, Schutt und Unrat aller Art auf allen Grundtücken und in darauf befindlichen Baulichkeiten;
- b) Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen, wie Papier, Flaschen, Dosen usw. im Ortsgebiet sowie im freien Gelände;
- c) Das Abstellen bzw. Ablagern von Gerümpel, Autowracks u. dgl. insbesondere im Sichtbereich von Straßen und Wegen;
- d) Das nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße räumen von Senk-, Sicker und Düngergruben und anderen Abfallstätten;
- e) Die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen, von öffentlichen oder allgemein zugänglichen Park- und Pflanzanlagen sowie allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen durch Hunde und Katzen.

## § 12

- 1. Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gem. Artikel VII EGVG 1950 bestraft.
- 2. Personen, die den Vorschriften des § 11 Zuwiderhandeln, sind, abgesehen von der Straffolge, zur Entfernung und Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung und Reinigung verpflichtet.

### ξ 13

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Ihrer Kundmachung nächstfolgenden Monats in Kraft. (Etwaige alte ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnungen treten damit außer Kraft).

Für die Gemeinde Viehhofen

Reinhard Breitfuss

Der Bürgermeister